

# RS Vwgh 1989/9/22 87/17/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1989

## Index

L85008 Straßen Vorarlberg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73;  
LStG VlbG 1969 §45 Abs1;

## Rechtssatz

Schon im Hinblick darauf, dass es sich beim Enteignungsverfahren um ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren handelt - welches auch der Entscheidungspflicht der Beh nach § 73 AVG unterliegt - hat die Enteignungsbeh in jedem einzelnen Verfahren - für sich - das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen zu prüfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170164.X05

## Im RIS seit

26.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)